

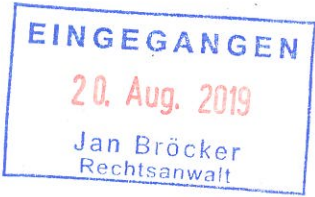
Beglaubigte Abschrift

10 C 225/19



Verkündet am 15.08.2019

Echtermann, Justizbeschäftigte (mD)
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Amtsgericht Hagen

IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jan Bröcker, Sutthausen Str.
30 A, 49124 Georgsmarienhütte,

gegen

[REDACTED]

10, 42799 Leichlingen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Hagen
auf die mündliche Verhandlung vom 15.08.2019
durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der
Zu widerhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatz-
weise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft je Tag
50,00 €, im Wiederholungsfalle Ordnungshaft bis zu zwei Jahren zu

unterlassen, den Parkplatz der Klägerin, [REDACTED] Hagen, zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen, es sei denn, die Klägerin hat der Benutzung vorher ausdrücklich zugestimmt.

Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ihres Prozessbevollmächtigten in Höhe von 201,71 € freizustellen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits nach einem Wert von 1.500,00 €.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen das Versäumnisurteil ist der Einspruch statthaft. Dieser muss **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Hagen, Heinitzstr. 42/44, 58097 Hagen, eingehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Urteils. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Einspruch ist schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Der Einspruch muss die Bezeichnung des angefochtenen Urteils, sowie die Erklärung enthalten, dass Einspruch eingelegt wird. Er ist zu unterzeichnen und zu begründen, insbesondere sind Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen. Nur die Frist zur Begründung des Einspruchs kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wichtige Gründe für die Verlängerung vorgetragen werden. Dieser Antrag muss ebenfalls innerhalb der Einspruchsfrist bei Gericht eingehen. Wenn der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig begründet wird, kann allein deshalb der Prozess verloren werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Hagen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Hagen, Heinitzstr. 42/44, 58097 Hagen, schriftlich in deutscher Sprache

oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Dr. Barkam

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Hagen

